

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal; Totalrevision

vom 22. Februar bis 29. März 2019

Name/Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer
Kontaktperson	Philip Schneiter
Kontraktadresse	Entfelderstrasse 11
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	062 837 18 04
E-Mail	philip.schneiter@aihk.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rain 53
5001 Aarau

E-Mail: kalliopi.giantroglou@ag.ch

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Kalliopi Giantroglou, jur. Mitarbeiterin, Tel. 062 835 16 63

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie mit der geplanten kantonalen Umsetzung der Vorgaben aus dem Modell-Normalarbeitsvertrag des Bundes zur 24-Stunden-Betreuung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt**
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen:

Dass gemäss § 38 Überstundenzuschläge auch während der Ferien geschuldet sein sollen, widerspricht allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsrechts. Das Wort «Überstundenzuschläge» ist in § 38 zu streichen.

Dass gemäss § 42 das Arbeitsverhältnis mit dem Hauptpersonal frühestens 30 Tage nach der Heimunterbringung enden können soll, ist nicht sachgerecht. Eine Heimunterbringung erfolgt in der Regel nicht von heute auf morgen. Sie wird vielmehr oft sogar Monate im Voraus geplant. Auch das Hauspersonal kann sich problemlos auf den Tag der geplanten Heimunterbringung einstellen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb das Arbeitsverhältnis frühestens 30 Tage nach der Heimunterbringung enden können soll. Die Worte «oder einer Heimeinweisung» ist in § 42 zu streichen.

Ausserdem ist es nicht praktikabel, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Hauspersonal beim Tod der betreuten Person nicht automatisch enden soll, sondern gekündigt werden müssen soll. Bei der 24-Stunden-Betreuung stammt das Hauspersonal oft aus dem Ausland. Nach dem Tod der betreuten Person wird es bald einmal ins Ausland zurückkehren. Die Zustellung eines Kündigungsschreibens dürfte die Erben der betreuten Person oft vor praktische Schwierigkeiten stellen. In § 42 ist deshalb vorzusehen, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Hauspersonal unmittelbar mit dem Tod der betreuten Person, jedenfalls 30 Tage nach dem Tod der betreuten Person automatisch endet.

Frage 2

Sind Sie mit den übrigen geplanten Anpassungen des kantonalen Normalarbeitsvertrags für Hauspersonal einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt**
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen:

In **§ 24** wird auf § 42 verwiesen. Der Verweis auf § 42 ist jedoch nicht sachgerecht, abgesehen davon, dass § 42 seinerseits nicht sachgerecht ist (s. oben). Auf jeden Fall sollte das Arbeitsverhältnis mit dem Tod der betreuten Person unmittelbar enden. Art. 338a Abs. 2 OR enthält für den Fall des Todes der betreuten Person eine Regelung, welche die betroffenen Interessen angemessen zum Ausgleich zu bringen versucht. Es ist nicht einzusehen, weshalb im NAV von dieser Regelung abgewichen werden soll.